



Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Gemeinderat Horw
Frau Manuela Bernasconi
Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw

Luzern, 9. September 2008
2008/3032/IC

**Änderung des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Horw (Art. 51 BZR
[BLN Objekt Vierwaldstättersee, Horwer Landschafts-Initiative])
Gesuch um eine Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bernasconi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. August 2007 ersuchen Sie die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) um eine Stellungnahme zu der mit der Gemeindeinitiative „Horwer Landschafts-Initiative, keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel“ verlangten Änderung des Bau- und Zonenreglements (BZR).

1. Ausgangslage

Die vorgenannte Gemeindeinitiative verlangt folgende Änderung des BZR (nachfolgend BZR-Änderung genannt):

„Bis Ende 2022 werden innerhalb des BLN-Objektes 1606 Vierwaldstättersee keine neuen Bauzonen ausgeschieden.“

(Grundlagen sind der Horwer Zonenplan vom Januar 2003, die bis zum 1.9.2007 bewilligten Umzonungen und das Objektblatt des BLN-Objektes 1606 (Karte 1:50'000, BAFU 1983)).

2. Gültigkeit der Initiative, Rechtmässigkeit der BZR-Änderung

Die Gültigkeit der Initiative ist von der Gemeinde zu beurteilen.

Aus raumplanerischer Sicht ist die Ergänzung des Bau- und Zonenreglementes nicht rechtswidrig. Sie verstösst gegen keine Vorschrift des übergeordneten Rechts.

3. Zweckmässigkeit der BZR-Änderung

Aus kantonaler Sicht bezweifeln wir jedoch die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Reglementsergänzung.

- Laufende Revision der Ortsplanung

Die Gemeinde Horw ist zurzeit daran, ihre Ortsplanung gesamthaft zu überprüfen. Die Dienststelle rawi konnte mit dem Vorbklärungsbericht vom 24. Mai 2008 zu einem umfassenden Entwurf der überarbeiteten Ortsplanung Stellung nehmen. Aus kantonaler Sicht konnten wir feststellen, dass die Ortsplanung sorgfältig und umfassend erarbeitet wurde. Mit den Zielsetzungen des Entwicklungsrichtplanes Horwer Halbinsel werden nach

unserer Meinung die wesentlichen Vorbehalte der Initianten der Horwer Landschafts-Initiative behandelt und mit geeigneten Massnahmen in der Nutzungsplanung und der Verkehrsplanung umgesetzt.

- Künftige Ortsplanungsrevisionen

Gemäss § 22 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) soll die Gemeinde Nutzungspläne alle zehn Jahre überprüfen und nötigenfalls anpassen. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so können Nutzungspläne auch in kürzeren Zeitintervallen angepasst werden. Aus übergeordneter Sicht ist es notwendig, auf veränderte Umstände reagieren zu können. Der Einwohnerrat Horw soll daher bei erheblich geänderten Verhältnissen die Möglichkeit haben, Nutzungsplanänderungen im ganzen Gemeindegebiet zu beschliessen - vorbehältlich der übergeordneten Randbedingungen.

Die BZR-Änderung ist nicht zweckmässig, weil die vorgesehene Bestimmung – in formaler Hinsicht – nicht einen höheren Stellenwert hat als die anderen Bestimmungen des BZR. Der fragliche Artikel könnte als bei einer künftigen Ortsplanungsrevision - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Planbeständigkeit - entweder wieder entfernt oder es könnten Ausnahmen davon vorgesehen werden.

- Kantonale Strategie

Der Entwurf des kantonalen Richtplanes 2008, der sich bis zum 31. August 2008 in der Anhörung befand, sieht neben der wirtschaftlichen Stärkung mit der Konzentration der Entwicklung in den Hauptachsen generell eine Etablierung des Kantons Luzern als attraktiven Ort zum Wohnen vor, dies insbesondere auch als Teil des Metropolitanraumes Zürich / Nordschweiz.

Bezogen auf die BZR-Änderung kann daher festgestellt werden, dass ein vollständiges Einfrieren der Horwer Bauzonen im Gebiet des BLN-Objekts 1606 nicht im Interesse des Kantons ist. Punktuell soll es nach wie vor möglich sein, zweckmässige Arrondierungen des Siedlungsgebietes für die Schaffung von attraktiven Wohnlagen vornehmen zu können. Wir verweisen dazu auf den Entwurf des kantonalen Richtplanes 2008.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die BLN-Gebiete für den Kanton nicht direkt bindend sind, sondern mit geeigneten raumplanerischen Instrumenten konkretisiert werden müssen. Dies ist in der Koordinationsaufgabe L1-1 des Richtplangentwurfes 2008 aufgezeigt.

4. Fazit

Gemäss unseren Ausführungen kommen wir zum Schluss, dass die mit der Gemeindeinitiative „Horwer Landschafts-Initiative, keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel“ verlangte BZR-Änderung aus raumplanerischer Sicht nicht rechtswidrig ist. Wir betrachten die geforderte Änderung des BZR jedoch nicht als zweckmässig.

Eine abschliessende Beurteilung im Rahmen des bei einer allfälligen Gutheissung der Initiative durchzuführenden ordentlichen Nutzungsplanverfahrens bleibt vorbehalten.

Freundliche Grüsse


Cüneyd Inan
Gebietsmanager
Tel. direkt 041 228 51 86
cuened.inan@lu.ch


Dr. iur. Sven-Erik Zeidler
Dienststellenleiter

Kopie an:

- Rechtsdienst BUWD